Meldorf, Schleswig-Holstein, Namen der Opfer Hexenprozesse

Meldorf erhielt 1265 das Stadtrecht und verlor dieses 1598.

Im Jahr 1870 erneute Verleihung des Stadtrechtes.

Herzogtum Holstein / protestantisch.

Heute Stadt im Kreis Dithmarschen, Bundesland Schleswig-Holstein.

Aus Meldorf:

Vier Frauen.

Eine Frau starb auf dem Scheiterhaufen.

-1619 Rips Aleken / Frau des Peter Kroger.

Sie wurde von Ridders Peter verklagt.

Die Juristenfakultät Rostock stimmte in der Belehrung vom 20. Juli 1619 dem Zeigen der Instrumente durch den Scharfrichter zu.

Der Beschuldigten waren dabei die Zeugenaussagen vorzuhalten.

Rips Aleken wurde mehrfach mit der Folter geschreckt.

Sie legte ein Geständnis ab und wurde

am 06. Oktober 1619 als Zauberin verbrannt.

Das Verfahren führten Nicolaus Braun – Landvogt – und andere Gerichtsverordnete zu Meldorf in Dithmarschen. (Lorenz, Sönke, II,1, S. 584 – 585)

-1621 die Frau des Hermann Rambrokes.

Sie wurde von Pecke Thies Heine verklagt.

Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock war die Klage dem Grunde nach bei Wiederholung der Zeugenaussagen unter Eid erwiesen und die Verklagte konnte der Klägerin keine Beleidigung unterstellen.

Urteil gemäß Belehrung Fakultät an Nicolaus Rode
– Landvogt – und Gerichtsverordnete zu Meldorf

in Dithmarschen:

Stellen an den Pranger, Streichen mit Ruten

und Landesverweis.

(Lorenz, Sönke, II, 1, S. 606 – 607)

-1621 Hobbeke / die Tochter des Joachim Johanns.

Kläger waren Carsten Peter Hans Marcus für seine Mutter und Gerd Lüders für seine Frau.

Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock war die Klage dem Grunde nach bei Wiederholung der Zeugenaussagen unter Eid erwiesen und die Verklagte konnte ohne Staupenschlag an den Pranger gestellt und nach Schwören Urfehde des Landes verwiesen werden.

Die Belehrung der Fakultät war gerichtet an Nicolaus Rode – Landvogt – und Gerichtsverordnete zu Meldorf

in Dithmarschen.

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 607)

Verbrannt

Pranger, Streichen mit Ruten, Landesverweis

Pranger, Landesverweis -1624 Dorothea / die Frau des Gorries Timmen.

Johann Reer schädigte die Ehre und den guten Namen der Dorothea Timmen durch üble Nachrede.

Die verleumdete Frau wurde in Haft genommen.

Dorothea Timmen verklagte Johann Reer.

Die Juristenfakultät Rostock verfügte in ihrer Belehrung vom 02. April 1624, dass der Beklagte rechtswidrig gehandelt hatte.

Er musste öffentlichen Widerruf leisten und war nach Gewohnheit des Ortsbrauchs peinlich zu strafen. Johann Reer hatte weiterhin die Gerichts-und Gefängniskosten der Klägerin zu tragen.

Die Belehrung der Fakultät war gerichtet an Nicolaus Bruhn – Landvogt – und andere Gerichtsverordnete zu Meldorf

in Dithmarschen.

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 636)

Haft, Injurienklage, guter Ruf wieder hergestellt

Quelle:

- Lorenz, Sönke:

Aktenversendung und Hexenprozess, Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1 Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630, Frankfurt am Main 1983

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist. Kirchstraße 11 99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com